

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



congress messe innsbruck

Anmeldeschluss:
29. August 2025

Veranstalter:

Congress und Messe Innsbruck GmbH. Firmensitz: Rennweg 3, A-6020 Innsbruck,
t: +43 (0) 512 5383-0, f: +43 (0) 512 5383-2159, www.cmi.at
UID-Nr.: ATU 31718503, DVR-Nr.: 0092207, FN 36779m, Landesgericht Innsbruck
Standorte: Congress Innsbruck, Messe Innsbruck, congresspark igls

Bitte ausgefülltes Formular retour senden an hm@cmi.at

KONTAKTDATEN

Firma	
Geschäftsführung	UID-Nr. (verpflichtend)
Straße	Telefon
PLZ, Ort, Land	Fax
E-Mail	Internet

ANSPRECHPARTNER

Vor- und Zuname	E-Mail	
Telefon mit DW	Mobil	Fax

ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

Firma (wenn abweichend)	PLZ, Ort, Land (wenn abweichend)
Straße (wenn abweichend)	E-Mail für Rechnungsversand (verpflichtend)

EINTRAGUNG IM ONLINE-KATALOG

1. Alphabetisches Ausstellerverzeichnis

Bitte ausfüllen, wenn es Abweichungen zu den angeführten Kontaktdaten gibt.

Unter welchem Buchstaben möchten Sie
im Ausstellerverzeichnis gelistet werden?

Firma	
Straße	Telefon
PLZ, Ort, Land	Fax
E-Mail	Internet

2. Warenverzeichnis (max. 10 Warengruppen auswählbar)

* Anmeldegebühr (verpflichtend) inkl. Verlinkung im Online-Katalog, Nennung im gedruckten Faltpapier und 5 Einträge im Warenverzeichnis.

Mode, Styling, Beauty

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Abendmode | ☐ Kosmetik/Styling | ☐ Ski-/Snowboard-
Bekleidung |
| ☐ Babymode | ☐ Mode | ☐ Socken |
| ☐ Damenmode | ☐ Modeschau | ☐ Taschen |
| ☐ Dessous/Unterwäsche | ☐ Outerwear | ☐ Tracht |
| ☐ Fitness | ☐ Parfum | ☐ |
| ☐ Herrenmode | ☐ Pelze | |
| ☐ Hüte | ☐ Schmuck/Accessoires | |
| ☐ Kindermode | ☐ Schuhe | |

ACHTUNG!
Bitte vollständig ausfüllen!

Die beiliegende Besondere Vertragsergänzung: Geänderte Verhältnisse, Umstandsklausel – Vereinbarung sowie die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Congress und Messe Innsbruck GmbH werden mit Unterfertigung des Teilnahmeantrages in allen Teilen anerkannt.

Nicht unterfertigte oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen (betrifft auch die Anmeldungen zur Eintragung in das Messemagazin) können leider nicht bearbeitet werden! Anmeldungen per Fax müssen bitte durch das Original ersetzt werden. Weitere technische Bestellungen tätigen Sie bitte mittels Aussteller-Servicecenter unter www.herbstmesse.info. Alle Preise verstehen sich zzgl. 20 % USt + Rechtsgebühr 1 % der Bruttosumme.

Ort/Datum _____ Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE 08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



congress messe innsbruck



**Anmeldeschluss:
29. August 2025**

Veranstalter:

Congress und Messe Innsbruck GmbH. Firmensitz: Rennweg 3, A-6020 Innsbruck,
t: +43 (0) 512 5383-0, f: +43 (0) 512 5383-2159, www.cmi.at
UID-Nr.: ATU 31718503, DVR-Nr.: 0092207, FN 36779m, Landesgericht Innsbruck
Standorte: Congress Innsbruck, Messe Innsbruck, congresspark igls

Bitte ausgefülltes Formular retour senden an hm@cmi.at

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

MODESCHAU

- | | |
|---|---------------------|
| _____ Damenmodellen | € 300,00 pro Modell |
| _____ Herrenmodellen | € 300,00 pro Modell |
| ☐ Ich buche einen Accessoires-Auftritt | Preis auf Anfrage |

- ☒ die Präsentation Ihrer gebuchten Modelle und/oder Produkte in allen 15 Modeshows
- ☒ die Einblendung Ihres Logos und/oder Fotos für die Dauer Ihrer Auftritte
- ☒ die Anprobe Ihrer Modelle am Vortag (Dienstag, 07. Oktober 2025) auf der Messe Innsbruck
- ☒ die Nennung im gedruckten Faltplan und die Verlinkung im Online-Katalog
- ☒ zwei kostenlose Ausstellerausweise (gültig für die gesamte Messedauer)
- ☒ 30 Eintrittskartenflyer/Codes kostenlos für Ihre Kunden
- ☒ Die Buchung von unterstützenden Werbemaßnahmen ist über das Aussteller-Service-Center zur Messe möglich.

NEU: Zusatzshows buchbar

**ZEITEN DER
MODESCHAUEN**
Mittwoch–Sonntag
12:00, 14:00, 16:00 Uhr

ORGANISATION & DURCHFÜHRUNG

Phillipp Marchini

GALA SHOWS & MODELS | Fashion Events – Modelservice

t: +43 (0) 664 40 15 112 | www.gala-models.at

Wir bitten um Zusendung Ihres Logos für die Präsentation bis **spätestens 12. September 2025** an hm@cmi.at.

Mit Ihrer Anmeldung zur Modeschau nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihre Anmeldung und Ihre Kontaktdaten an die für die Organisation und Durchführung der Modeschau zuständige Partneragentur weitergeleitet werden. Die Partneragentur wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen, um Ihre Beteiligung an der Modeschau gemeinsam mit Ihnen zu planen.

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE 08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



Datenschutzbestimmungen

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Laut DSGVO möchten wir Sie bezüglich Ihrer Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten gerne auf unsere Datenschutzerklärung hinweisen, die Sie auf unserer Webseite unter folgendem Link finden: <http://www.cmi.at/de/datenschutz.html>

Die Congress und Messe Innsbruck GmbH, Rennweg 3, 6020 Innsbruck, +43 (0) 512 5383-0, office@cmi.at, verarbeitet die von Ihnen in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag für die Innsbrucker Herbstmesse angegebenen personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern oder, soweit der Aussteller eine natürliche Person ist, deren Daten zur Erbringung der in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag ausgewählten Services und Dienstleistungen auf Basis der Vertragserfüllung. Sollte es zur Erbringung der in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag für die Innsbrucker Herbstmesse ausgewählten Services und Dienstleistungen für die Vertragserfüllung erforderlich sein, so leitet die Congress und Messe Innsbruck GmbH Ihre personenbezogenen Daten an die entsprechenden Subunternehmer weiter. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeleitet. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und Ihre personenbezogenen Daten nicht für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten nach vollständiger Abwicklung der Vertragsbeziehung gelöscht. Die Congress und Messe Innsbruck GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls für Direktmarketingzwecke auf Basis von berechtigten Interessen. Dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Basis berechtigten Interessen können Sie jederzeit widersprechen.

Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft, Widerspruch, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten. Ihre Rechte können Sie unter privacy@cmi.at geltend machen. Ihnen kommt auch ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu.

Besondere Vertragsergänzung: Geänderte Verhältnisse, Umstandsklausel – Vereinbarung

1. Gegenstand

Die CMI ist Veranstalterin der gegenständlichen Veranstaltung. Der Mieter/Aussteller hat die CMI bezüglich seines Wunsches zur Buchung einer Standfläche und etwaigen Services von sich aus kontaktiert, das mit dem Ziel, an der gegenständlichen Veranstaltung zu dem oben genannten Termin in den oben genannten Räumen/Sälen/Hallen/Flächen an einem der Standorte der CMI teilzunehmen, worüber dieser Vertrag abgeschlossen wird.

Nach Prüfung der CMI wird festgestellt, ob dem Mieter/Aussteller die gewünschte Fläche für die gegenständliche Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden kann. Ist das der Fall, erfolgt die Zulassung durch die CMI mit einer spezifischen Messestandplatzierung.

2. Grundlagen der Planung

CMI schließt diesen Vertrag auf der Grundlage einer vorausschauenden Planung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz unter besonderer Berücksichtigung einer mittel- und langfristigen Planbarkeit der gegenständlichen Veranstaltung.

Das betrifft den örtlichen, den zeitlichen und den sachlichen Umfang der Veranstaltung und im Besonderen auch den Termin der Veranstaltung.

3. Grundlagen der besonderen Vertragsergänzung

Der Mieter/Aussteller bestätigt, dass er vor und bei dem Abschluss des Vertrages von sich aus alle entsprechenden Informationen tatsächlicher und rechtlicher Natur eingeholt hat, auf deren Grundlage er den gegenständlichen Vertrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt (= Datum der Fertigung dieses Vertrages, zu dem auch diese besondere Vertragsergänzung gehört) abschließt.

Die Parteien stellen außer Streit, dass derzeit besondere Umstände (Punkt 4) vorliegen, die es erforderlich machen, den Teilnahmeantrag entsprechend zu ergänzen, bzw. auf diese Bezug zu nehmen.

4. Besondere Umstände

Die besonderen Umstände, auf die sich diese Klausel bezieht, sind unter anderem kriegerische Ereignisse in Europa, die mittelbar oder unmittelbar spürbare Auswirkungen auf die Wirtschaft in Österreich haben, etwa mit Versorgungsengpässen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, vor allem in Bezug auf die Energieversorgung und Energielieferung, mit möglichen

Zwangs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der nationalen und der supranationalen Behörden und mit sich darauf beziehenden Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften des in Österreich geltenden nationalen und inter- sowie supranationalen Rechts. Zudem gehören dazu auch nicht absehbare Auswirkungen und die sich aus der aktuell äußerst hohen Inflation ergebenden Umstände und Folgen zu den geschilderten Punkten.

5. Ausgangslage

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist gegebenenfalls nicht vorhersehbar, ob, wie und vor allem unter welchen Umständen die vertragsgegenständliche Veranstaltung durchgeführt werden kann. Die Buchung für die Teilnahme an der gegenständlichen Veranstaltung erfolgt vom Mieter/Aussteller in Kenntnis dieser Umstände und der sich daraus ergebenden Unsicherheiten.

5.1. Es ist dem Mieter/Aussteller bekannt, dass aufgrund der gegebenen außergewöhnlichen wirtschaftlichen, politischen, sicherheitspolitischen und versorgungsbezogenen Situation unter besonderer Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Problem- und Fragestellungen und etwaiger damit verbundener Veränderungen der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse eine solche Planung derzeit nur zum Teil möglich sein kann.

5.2. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Voraussetzungen und damit die Möglichkeiten einer solchen Planbarkeit sich noch weiter reduzieren und dass sich in diesem Zusammenhang etwaige Änderungen des verbindlichen sachlichen und rechtlichen Rahmens für die gegenständliche Veranstaltung ergeben können.

5.3. Somit können also Umstände eintreten, die dazu führen, dass die rechtlichen Bedingungen, die tatsächliche Plan- und Umsetzbarkeit sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Veranstaltung von denen zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung gänzlich abweichen. Das kann wiederum für den Mieter/Aussteller unter Umständen auch mit Mehrkosten verbunden sein und gegebenenfalls auch dazu führen, dass die gegenständliche Veranstaltung nicht oder nur eingeschränkt oder nur unter gänzlich veränderten Bedingungen vorgenommen werden kann.

6. Vertragsklausel – allgemeine Beschreibung

Um mögliche Folgen und Auswirkungen dieser besonderen Umstände vertraglich zu regeln, werden diese Vertragsbestimmungen zusätzlich vereinbart und zwischen den Parteien in dem Rahmen einer Individualvereinbarung abgeschlossen, um so bestmöglich sicherzustellen, den aktuellen Herausforderungen entsprechend begegnen zu können.

Die folgenden Vereinbarungen dienen der und verfolgen die Möglichkeit, trotz der gegebenen Lage weiter Verträge abzuschließen, und einen grundsätzlichen Handlungs- und Rechtsrahmen zu vereinbaren, innerhalb dessen auf die genannten geänderten Verhältnisse eingegangen und reagiert werden kann. Vereinbarungen und Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Congress und Messe Innsbruck GmbH für Veranstaltungen, in den Besonderen Teilnahmebedingungen für die gegenständliche Veranstaltung sowie in der Sondervereinbarung zu den Folgen der so genannten COVID-19 Pandemie bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

7. Besondere Vereinbarungen

7.1 Buchung und Vertrag erfolgen unter diesen besonderen Bedingungen
Die Buchung für die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt vom Mieter/Aussteller in Kenntnis der Umstände sowie insbesondere etwaiger zugrundeliegender rechtlicher, tatsächlicher, sachlicher und insbesondere wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie allfälliger, sich daraus ergebender Unsicherheiten.

7.2 Die Veranstalterin übernimmt keine Beratungsfunktion
CMI übernimmt keine Haftung und keine Verantwortung für diese besonderen Umstände und übernimmt es im Besonderen nicht, beratende Leistungen zu dem beschriebenen tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, zu wirtschaftlichen Möglichkeiten, allfälligen Ausfallhaftungen und anderen Instrumenten zu übernehmen, die, allenfalls, von der öffentlichen Hand und/oder anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden. Leistungen, die in dieser Hinsicht freiwillig, aus gutem Willen oder in dem Rahmen guter bestehender geschäftlicher Verbindungen als Unterstützung im Einzelfall erfolgen, begründen keine Haftung.

7.3 Die Planungsverantwortung der eigenen Teilnahme an der gegenständlichen Veranstaltung liegt beim Mieter/Aussteller
Es ist Sache des Mieters/Ausstellers allein, die aus seiner Sicht und für ihn wichtigen oder wesentlichen Informationen zu diesen Fragen einzuholen und sich selbst hieraus die Grundlagen seiner Entscheidung

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



zusammenzustellen.

CMI hat in diesem Rahmen keine neben- und keine anderen vertraglichen Pflichten, keine Hinweis-, keine Aufklärungs- und keine Beratungspflichten und kann daher für eine Verletzung solcher Pflichten auch nicht in Anspruch genommen werden.

Dasselbe gilt in allen Fällen, in denen es CMI selbst als Veranstalterin und/oder in dem Rahmen des eigenen geschäftlichen Betriebes aufgrund von Bedingungen, Auflagen oder einer Veränderung des gesetzlichen Rahmens im Zusammenhang der gegebenen Umstände, tatsächlich, wirtschaftlich oder rechtlich nicht mehr möglich ist, den eigenen Betrieb aufrechtzuerhalten und damit die gegenständliche Veranstaltung durchzuführen; dem steht gleich, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes und die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr sinnhaft möglich ist; auch in einem solchen Fall scheidet jede Haftung der CMI aus.

7.4 Ausschluss verbindlicher Zusagen

So kann die CMI dem Mieter/Aussteller keinerlei Zusagen geben, dass die gegenständliche Veranstaltung schließlich zu dem geplanten Termin oder in/auf den gewünschten Räumen/Sälen/Hallen/Flächen oder eine gewünschte Messestandfläche an bestimmter Stelle oder die Veranstaltung mit einer bestimmten Anzahl an Ausstellern oder mit einer gewünschten Anzahl an Besuchern oder einem bestimmten Rahmenprogramm oder über die gesamte geplante Messelaufzeit stattfinden wird oder stattfinden kann. Die CMI ist, zumal unter den gegebenen Umständen, auf der Grundlage einer sachlichen Einschätzung der Gegebenheiten, nicht verpflichtet, dem Mieter/Aussteller Alternativen zum Termin, Standplatz oder anderes anzubieten oder solche Möglichkeiten vorzuhalten.

7.5 Konsultationen

Mit dem Eintreten solcher Umstände wird CMI mit dem Mieter/Aussteller in Kontakt treten (Konsultationsmechanismus). Dies erfolgt schriftlich unter Nennung der wesentlichen Umstände, die sich verändert haben. Es werden in dem Rahmen der Verständigung nach diesem Vertragspunkt jene Umstände genannt, beschrieben und erläutert, auf die sich die Änderungen seit dem Stichtag des Vertragsabschlusses beziehen.

7.6 Möglichkeit der Vertragsanpassung

Dabei wird, soweit möglich, zudem mitgeteilt, ob es sich um einen zwingenden Grund handelt, die gegenständliche Veranstaltung gar nicht mehr durchführen zu können (z.B. aufgrund eines gesetzlichen Verbots, aufgrund einer fehlenden Energieversorgung, mangels einer ausreichenden Lieferung von Energie oder anderen Umständen aus genannten Gründen) oder um eine Änderung, auf deren Grundlage eine Vertragsanpassung erforderlich wird.

7.7 Haftungsausschluss

Daraus folgt, dass es auch nicht in der Verantwortung der CMI liegen kann, sollten Gesetze oder Verordnungen rechtlich, oder die Organisation der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich, nicht zum gewünschten Ziele führen, nämlich der Durchführung der Veranstaltung zu oben genanntem Termin in den geplanten Räumen/Sälen/Hallen/Flächen an einem der Standorte der CMI. Das gilt auch dann, wenn aufgrund von Teuerungen und Lieferknappheiten wirtschaftlich oder faktisch eine Veranstaltung nicht mehr sinnvoll vorgenommen werden kann.

Nur auf dieser Grundlage kann ein Vertrag abgeschlossen werden.

CMI übernimmt keine Haftung, welcher Art und welchen Namens auch immer, für den Fall, dass die Veranstaltung aus den eingangs genannten oder damit verwandten, bzw. durch diese bedingten Gründe nicht durchgeführt werden kann und/oder die Teilnahme vom Mieter/Aussteller abgesagt oder von CMI aus zwingenden rechtlichen, tatsächlichen oder solchen gleich kommenden Gründen die Durchführung der Veranstaltung abgesagt werden muss, also der Vertrag nicht zugehalten werden kann, aufgelöst werden muss oder in anderer Weise rechtlich oder tatsächlich in diesen eingegriffen wird.

Das bedeutet im Besonderen, dass von CMI keine Kosten, Aufwendungen und auch keine Gebühren, welcher Art auch immer, ersetzt, bezahlt oder übernommen werden und kein Schadenersatz sowie keine anderen, wie immer gearteten Leistungen, übernommen werden.

7.8 Gewährleistungsausschluss

Aufgrund der gegebenen Verhältnisse ist jede Gewährleistung für die Erbringung der Vertragsleistung seitens CMI ausgeschlossen. Für Umstände, die in dem Rahmen dieser Vertragsklausel eintreten, sich ereignen oder anfallen, kann CMI daher keine Haftung, keine Gewährleistung

übernehmen und kann auch keine verbindliche Zusage für die gänzliche oder teilweise Erbringung der Vertragsleistungen abgeben.

7.9 Ausschluss der Übernahme von Kosten

Das bedeutet im Besonderen auch, dass von CMI keine Kosten, Aufwendungen und auch keine Gebühren, welcher Art auch immer, ersetzt, bezahlt oder übernommen werden und kein Schadenersatz sowie keine anderen, wie immer gearteten Leistungen übernommen werden.

Fernerhin ist auch der Ersatz von Steuern, baren Auslagen, Abgaben, Gebühren und dergleichen, welcher Art auch immer, der Ersatz des Vertrauensschadens oder Aufwendungen Dritter, wie überhaupt eine jede Leistung aus den genannten Umständen, aus deren Anlass und in deren Gefolge – seien die Ansprüche mittelbar oder unmittelbar – auch dann ausgeschlossen, wenn abdingbare gesetzliche Bestimmungen einen solchen Ersatz vorsehen würden. Deren Anwendung wird hiermit ausgeschlossen. Zudem gelten die Bestimmungen der einzelnen vorstehenden Absätze auch für alle darin gesondert erwähnten Sachverhalte.

7.10 Grundsatz der Eigenverantwortung

Der Mieter/Aussteller hat alle gesetzlichen Vorschriften und weiteren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen und eigenverantwortlich umzusetzen.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Congress und Messe Innsbruck GmbH für Veranstaltungen sowie die Besonderen Teilnahmebedingungen zur gegenständlichen Veranstaltung, soweit in diesen vorstehenden Absätzen nichts anderes, ergänzendes oder sonst verdeutlichendes vereinbart wurde.

7.11 Absage der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Mieter/Aussteller

Für den Fall, dass der Mieter/Aussteller seine Teilnahme bei gegenständlicher Veranstaltung aus rechtlichen, tatsächlichen oder anderen Gründen im Kontext der oben beschriebenen Umstände absagt, wird das Vertragsverhältnis zwischen CMI und Mieter/Aussteller aufgelöst. Es gelten die Bedingungen zum Rücktritt bzw. zur Vertragsauflösung gemäß Besonderen Teilnahmebedingungen zur gegenständlichen Veranstaltung.

Der Mieter/Aussteller wird CMI bei Bekanntwerden der Teilnahmeabsage sofort diesbezüglich informieren.

7.12 Ausschluss einer Rechtsgrundlage

Es nimmt der Mieter/Aussteller zur Kenntnis, dass eine tatsächliche oder rechtlichen Bezugnahme auf alle Folgen der beschriebenen Umstände, als das Vorliegen höherer Gewalt in dem Verhältnis der Vertragsteile ausgeschlossen ist.

8. Geltungsvorrang, Einzelvereinbarung

Dieser Vertrag gilt nur auf der Grundlage auch dieser Bedingungen und Bestimmungen als abgeschlossen.

9. Vereinbarungsklausel, Erläuterung, Schlussbestimmungen

Der Mieter/Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass Inhalt dieser Vertragsbestimmungen und allfällige offene Fragen dazu vor Abschluss des Vertrages erörtert worden sind; die tatsächlichen, die wirtschaftlichen und die rechtlichen Grundlagen der Vertragsbestimmung werden durch diese besondere Vereinbarung dem Mieter/Aussteller zur Kenntnis gebracht und es wurde ihm auch die Möglichkeit der Prüfung dieser Klausel eingeräumt, deren Grundlage darin liegt, auf mögliche besondere Umstände im Zuge der allgemeinen Krise eingehen zu können und den Betrieb von CMI auf einer wirtschaftlich sinnvollen Grundlage zu planen und einzurichten. Im Besonderen wird abermals betont, dass die allgemein bestehende Rechtslage und die aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren tatsächlichen Entwicklungen sowie die daraus resultierenden rechtlichen Bestimmungen, Normen und Anweisungen verlangen, in einer möglichst flexiblen Weise auf diese Umstände einzugehen, zumal auch weder die Energiebevorratung noch wirtschaftslenkende Maßnahmen in dem Bereich ausgeschlossen werden können, die, unter Umständen, kurzfristig von heute auf morgen, zu einer gänzlich anderen Grundlagsituation führen könnten. Daher sind ein entsprechendes, sachliches Gleichgewicht und eine Ausgewogenheit in Bezug auf die gegenständlichen Regelungen sachlich und rechtlich erforderlich, um auf einer solchen Grundlage die grundsätzliche Zurverfügungstellung der Räume und Fazilitäten von CMI auch weiterhin zu ermöglichen und einen auch im öffentlichen Interesse liegenden Betrieb aufrecht erhalten zu können. Die Komplexität der Regelungen entspricht jener der allgemeinen Lage; daher müssen Ände-

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



rungen, Ergänzungen und sonstige weitere Mitteilungen vorbehalten bleiben und daher gelten diese Bestimmungen zusätzlich zu etwaigen anderen Vereinbarungen, darunter etwa zu den bestehenden COVID-Bestimmungen. Auf diese Vertragsergänzung sind nur die Bestimmungen des österreichischen Rechts, ohne dessen Verweisungsrecht anzuwenden; Gerichtsstand ist Innsbruck in dem Sinne des § 104 JN.

(Stand: Oktober 2022)

Besondere Teilnahmebedingungen

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen sämtliche von Congress und Messe Innsbruck GmbH – Firmensitz Rennweg 3, 6020 Innsbruck – (CMI) mit dem Aussteller im Zuge der Ausstellungsabwicklung getroffene Vereinbarungen den beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen der CMI sowie den nachfolgenden Besonderen Teilnahmebedingungen, deren Geltung der Aussteller durch seine Unterschrift bestätigt. Der nachstehend gebrauchte Begriff der „Ausstellung“ umfasst jede Art von Präsentation im Rahmen der gegenständlichen Messe.

1. Termin und Öffnungszeiten

- 1.1 Die Innsbrucker Herbstmesse beginnt am Mittwoch, 08. Oktober 2025, und schließt am Sonntag, 12. Oktober 2025. Öffnungszeiten: Für Aussteller täglich 8:00–18:30 Uhr, für Besucher täglich 10:00–18:00 Uhr.
- 1.2 Die Aussteller werden gebeten, auch ihr Standpersonal darauf hinzuweisen, dass ein Verweilen nach 18:30 Uhr in den Ständen aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen gestattet werden kann (Nachtwache). Ausgenommen sind bei der Messeleitung angemeldete Veranstaltungen der Aussteller nach 18:30 Uhr am Messestand.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Innsbrucker Herbstmesse muss bis spätestens 13. Juni 2025 mittels Anmeldeformular (Teilnahmeantrag) an die Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, 6020 Innsbruck erfolgen. Nur das offizielle, vollkommen ausgefüllte Anmeldeformular mit der Beilage zum Eintrag in den Messekatalog gilt als Grundlage für eine allfällige Standzuteilung.
- 2.2 Die bis zu dem genannten Zeitpunkt eingehenden Anmeldungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Ausstellungsraumes berücksichtigt, jedoch behält sich die Messeleitung das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Platz- und Standvergabe

- 3.1 CMI ist bemüht, den vom Aussteller in seinem Teilnahmeantrag (Anmeldeformular) genannten Spezifikationen zu entsprechen; ein Rechtsanspruch des Ausstellers hierauf oder auf einen bestimmten Standort im Ausstellungsbereich besteht nicht. Ein Platztausch mit anderen Ausstellern sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch CMI.
- 3.2 Wird ein Stand oder eine Ausstellungsfläche nicht termingerecht bezogen, steht es CMI frei, hierüber anderweitig zu verfügen. Bereits bezahlte Entgelte verfallen; Schadenersatz oder Bereicherungsansprüche des nicht rechtzeitig erschienenen Ausstellers sind ausgeschlossen. Schäden und Aufwendungen, die CMI durch die Säumnisse des Ausstellers entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

4. Ausweise und Karten

- 4.1 Jeder Aussteller erhält je nach Standgröße kostenlos Ausstellerausweise. Bis 30 m²: 3 Ausstellerausweise, für jede weiteren angefangenen 15 m²: 1 Ausstellerausweis. Auf- und Abbaukarten (gelten nur vor Beginn und nach Ende der Messe) sind ebenso kostenlos.
- 4.2 Werden darüber hinaus noch weitere Ausstellerausweise benötigt, sind diese im Aussteller-Servicecenter zu bestellen oder während der Messe an der Hauptinfo, Eingang Ost zu beziehen.
- 4.3 Die Ausweise und Karten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich verwendete Ausweise und Karten werden eingezogen.

5. Nutzungsumfang

- 5.1 Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Ausstellungsinhalte und die vereinbarten Zeiten und Zwecke.
- 5.2 Der Aussteller hat den ihm zugewiesenen Standplatz bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

6. Technische Standgestaltung

- 6.1 Die Zulassung zur Teilnahme an der gegenständlichen Messe ist an die Einhaltung der im Teilnahmeantrag (Anmeldeformular) genannten Kon-

zeption gebunden. Für Festbauten ist eine zusätzliche Genehmigung durch CMI erforderlich; vorher darf mit der Errichtung solcher Baulichkeiten nicht begonnen werden.

- 6.2 Sollte es die Art der Ausstellung erfordern, ist CMI berechtigt, eine Abgrenzung der Ausstellungsflächen durch stabile Trennwände und/oder Ausstellungskojen (2,5 m hoch) vorzunehmen. Eine Überschreitung der Kojenwände (auch zur Anbringung von Firmenschildern), die Verwendung der äußeren Standwände zu Reklamezwecken und die Vergrößerung von Ständen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch CMI.
- 6.3 Der Aussteller hat jeweils Informationen über die Belastungsgrenzen der Ausstellungsflächen einzuholen und diese unbedingt zu beachten; allgemein sind Punktbelastungen durch schwere Gegenstände zu vermeiden. Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Bereich der Kabelkanäle und Auslassstellen eine wesentlich geringere Tragfähigkeit gegeben ist. Allfällige statische Maßnahmen sind jedenfalls mit CMI abzustimmen.
- 6.4 Die Herstellung sämtlicher Flugpunkte/Deckenabhängungen muss im Vorfeld der Messe zeitgerecht bei dem dafür zuständigen Vertragspartner der CMI beauftragt werden. Freigabelasten dürfen dabei laut den statischen Vorgaben nicht überschritten werden.

7. Erscheinungsbild

- 7.1 Der Stand muss die genaue Firmenbezeichnung des als Aussteller und der als Marke angemeldeten Unternehmens tragen und darf in seiner Gestaltung nicht gegen die guten Sitten verstoßen und weder auf Personen noch auf Einrichtungen störend wirken.
- 7.2 Die Rückwände zu den Standnachbarn müssen einheitlich weiß gestaltet sein.

8. Auf- und Abbau der Stände

- 8.1 Ab Donnerstag, 2. Oktober 2025, kann mit der Einfuhr der Messegüter und dem Aufbau der Stände gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung begonnen werden. Die Aufbau- und Ausgestaltungsarbeiten haben bis Dienstag, 7. Oktober 2025, 16:00 Uhr abgeschlossen zu sein.
- 8.2 Mit dem Abbau darf frühestens am Sonntag, 12. Oktober 2025, ab 18:30 Uhr begonnen werden und es darf unwiderruflich nur bis 21:00 Uhr gearbeitet werden. Die Abbauarbeiten müssen am Dienstag, 14. Oktober 2025, 17:00 Uhr beendet sein.
- 8.3 Die Stände und Ausstellungsflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Ein vorzeitiger Abbau ist im Interesse der Ausstellung nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden € 500,00 als Gebühr verrechnet!
- 8.4 Bei Überschreitung der Auf- und Abbauermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.
- 8.5 Nach Beendigung der Ausstellung ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen der Böden und Wände, die durch Verwendung von z. B. Kunstklebern oder Nägeln entstanden sind, vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben und zur Wiederherstellung des Übergabezustandes erforderliche Malarbeiten durchzuführen.
- 8.6 Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch CMI auf Kosten des Ausstellers.
- 8.7 Ebenso werden nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

9. Sicherheit und Brandschutz

- 9.1 Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen oder Ähnliches als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch CMI gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan – Wasserstoff) und anderer Druckbehälter und Druckflaschen ist generell verboten.
- 9.2 Vom Aussteller vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z. B. Papier, Holzwolle, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke müssen in die Brennbarkeitsklasse B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch CMI. In jedem Fall haftet der Aussteller für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 9.3 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



9.4 Der Aussteller hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Ausstellungsgebäude und -gelände dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden; diese sind gegebenenfalls gesondert anzufordern.

9.5 CMI ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z. B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Besuch der Ausstellung auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Ausstellers, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist CMI befugt, den Stand unverzüglich zu schließen. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

10. Versicherung und Bewachung

Das Gelände ist von Montag, 6. Oktober 2025 (ab 7:30 Uhr), bis Montag, 13. Oktober 2025 (7:00 Uhr), bewacht. Die Bewachung des Messegeländes erfolgt bei Tag und Nacht durch Organe der Messe. Für Personen-, Sachschäden und Diebstahl wird jedoch keine Haftung übernommen. Den Ausstellern wird daher dringend nahe gelegt, diesem Umstand durch den Abschluss einer eigenen Versicherung Rechnung zu tragen. Bei Fixständen erstreckt sich der Haftungsausschluss der CMI auf das ganze Jahr.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Sämtliche mit der Ausstellung im Zusammenhang stehende Fakturen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Diese Frist verringert sich, sollte die Rechnungsstellung kurzfristig vor der Veranstaltung erfolgen. Die Anzahlungsrechnung ist in einem jeden Falle vor Messebeginn zu begleichen.

11.2 Soweit Zahlungen nicht bereits bei CMI eingegangen sind, hat der Aussteller die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrags durch Vorlage von – mit einer Durchführungsbestätigung der betreffenden Bank versehenen – Zahlungsbelegen oder einer Bareinzahlungsbestätigung nachzuweisen; vor diesem Nachweis darf der Stand nicht bezogen und eine Teilnahme an der Messe kann seitens der CMI verwehrt werden.

11.3 Sämtliche vom Aussteller bestellte Neben- und Sonderleistungen, wie z. B. technische Standausstattungen usw., können teilweise oder gänzlich vor der Veranstaltung mittels Anzahlungsrechnung in Rechnung gestellt werden. Bestellungen zusätzlicher Neben- und Sonderleistungen nach Anzahlungsrechnung durch den Aussteller oder seine Bevollmächtigten sowie verbrauchsabhängige Leistungen diverser Art werden während oder nach der gegenständlichen Messe in Rechnung gestellt. Bei genehmigter Vergrößerung eines Standes erfolgt die endgültige Standmietenberechnung entsprechend dem Nachmaß.

11.4 Anfallende Bankspesen bei der Überweisung gehen zu Lasten des Ausstellers.

11.5 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

11.6 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die fällige Standplatzmiete nebst Zuschlägen oder anderen in den getroffenen Vereinbarungen begründeten Zahlungspflichten ist ausgeschlossen.

11.7 Sollte die Rechnung nicht termingerecht bezahlt werden, steht es der Congress und Messe GmbH frei, die Standfläche neu zu vergeben.

12. Reinigung

12.1 CMI übernimmt die Reinigung der Ausstellungsräume und Gänge; für die Reinigung der Stände hat der Aussteller selbst zu sorgen. Gegen gesonderte Verrechnung kann jedoch von CMI Reinigungspersonal zur Verfügung gestellt werden.

12.2 Die Entsorgung des Verpackungs- und Emballagenmaterials hat der Aussteller zu veranlassen. Im Übrigen ist auf entsprechende Mülltrennung zu achten.

12.3 Auf Grund der gesetzlichen Auflagen zur Mülltrennung werden dem Aussteller € 3,00 pro m² Standfläche für die entsprechende Entsorgung verrechnet.

12.4 An Eingängen, in den Gängen etc. sowie in der Umgebung des Ausstellungsortes unerlaubt abgestellte Güter und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

13. Energie und weitere Ressourcen

13.1 CMI hat die Vorhaltekosten der Einrichtungen zu tragen. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich „Energie und weitere Ressourcen.“

13.2 Für die gegenständliche Veranstaltung wird zur Abdeckung erhöhter Energiepreise eine Energiepreispauschale (€ 3,80 pro m²) laut Anmeldeformular/Teilnahmeantrag verrechnet.

13.3 Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass CMI als Veranstalterin gegebenenfalls dazu angehalten ist, Energie- und Ressourcensparmaßnahmen umzusetzen.

14. Werbung

14.1 Das Verteilen von Prospekten und Werbematerialien ist nur innerhalb des Standes erlaubt.

14.2 Die Verwendung von Schallmedien, einschließlich der Vorführung von Tonfilmen, ist nur in normaler Sprechlautstärke zulässig; Bildflächen und -schirme sind so aufzustellen, dass den Zusehern die Besichtigung innerhalb des Standes möglich ist und die Gangflächen dadurch nicht blockiert werden.

14.3 Lärmverursachende Maschinen dürfen nur in beschränktem Maße zu Vorführungszwecken in Betrieb gesetzt werden. CMI behält sich vor, bestimmte Zeiten für derartige Vorführungen festzusetzen und maximale Schallpegel vorzugeben.

14.4 Der Verkauf von Speisen und Getränken am Stand ist untersagt.

15. Fotografieren/Veröffentlichung von Ausstellerinformationen/ Datenschutz

15.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Ausstellungsbauten und -ständen zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.

15.2 Im Leistungsumfang der Anmeldegebühr laut Teilnahmeantrag ist die Listung des Ausstellers in Ausstellerlisten, gegebenenfalls Messekatalogen und/oder sonstigen Informationsmaterialien für Besucher, Aussteller und Medienpartner in gedruckter und/oder digitaler Form enthalten. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Aussteller eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Aussteller dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.

15.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

16. Rücktritt, Vertragsauflösung

16.1 Der Aussteller ist an seinen Teilnahmeantrag gebunden; nach Zulassung durch CMI ist ein Rücktritt nicht mehr statthaft.

16.2 Auch bei einvernehmlicher Aufhebung der Teilnahmevereinbarung hat der Aussteller die vereinbarte Standmiete zur Gänze zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsaufhebung erfolgt noch 60 Tage vor Ausstellungsbeginn und die Ausstellungsfläche kann noch anderweitig vergeben werden. In diesem Falle sind vom zurückgetretenen Aussteller eine Verwaltungsgebühr von 30 % der vereinbarten Standmiete sowie die Anmeldegebühr zu bezahlen. In einem jeden Falle sind zusätzlich sämtliche allfällige sonstige direkte Kosten, welche der CMI im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe bereits angefallen sind, zur Gänze zu bezahlen.

16.3 Aus nicht durch CMI verschuldeten und unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt ist CMI berechtigt, die gegenständliche Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

17. Haftung

17.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

17.2 Der Aussteller haftet für

a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge seiner Ausstellungstätigkeit entstehen;

b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;

c) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Aussteller verpflichteten Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zur Ausstellung bzw. bei der Messe selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;

17.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Messe noch für das Abhandenkommen von Gegenständen oder sonstige Sachschäden während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Ausstellung.

17.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z. B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Ausstellers.

17.5 Den Aussteller trifft eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände während und außerhalb der Ausstellungszeiten sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten.

18. Sprinkleranlagen

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE 08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



- 18.1 Die Hallen A, B sowie die Halle F(MesseForum) sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Funktion der Sprinkleranlage darf durch Abhängung von Dekorationsmaterial oder Werbung nicht beeinflusst werden.
- 18.2 Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden.
- 18.3 Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet!

19. Gastronomie/Hygiene

- 19.1 Stände, die mit offenen Lebensmitteln arbeiten und diese zum Verzehr anbieten, müssen eine Handwaschmöglichkeit (mobiles Handwaschbecken) mit Warmwasser im Verkaufsstand installiert haben.

20. Generelles Rauchverbot

- 20.1 Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in und an den Standorten der CMI generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen der Standorte gestattet. Der Aussteller sowie seine Leute sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und CMI übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Regelung Kosten entstehen, so sind diese vom Verursacher zu tragen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.
- 21.2 Abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Aussteller beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch CMI schriftlich bestätigt werden.
- 21.3 Erklärungen an die CMI zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Aussteller benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.
- 21.4 Allfällige Ansprüche gegen CMI hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.
- 21.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.
- 21.6 Sollten einzelne Bestimmungen der Besonderen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich darin Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(Stand: Jänner 2024)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen – Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vertraglicher Vereinbarungen im Einzelfall, unterliegen der von CMI mit dem Mieter geschlossene Vertrag sowie sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung und durchführung getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen.

I. Grundprinzipien

- 1. CMI ist den Grundsätzen verantwortlichen Wirtschaftens in einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Als Anbieterin in einem freien Wettbewerb ist CMI in ihren Entscheidungen frei, Verträge abzuschließen oder deren Abschluss, und zwar auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.
- 2. Zu den Grundsätzen des verantwortlichen Wirtschaftens gehört es in dem Rahmen der grundsätzlichen Geschäftspolitik von CMI, alle jene Werte besonders zu wahren, die mit einer offenen Gesellschaft auf der Grundlage eines modernen, demokratischen Rechtsstaates verbunden sind. Daher bietet CMI Mietern und Veranstaltungen keinen Raum, die hinsichtlich ihrer Grundsätze anders orientiert sind. Diskriminierungen, im Besonderen solche des Geschlechts, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion oder der persönlichen Orientierung, sind ebenso wie extremistisches und radikales Gedankengut und dessen Verbreitung mit dem Charakter des Hauses als einer Stätte der Begegnung, der Unterhaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Kommunikation weder vereinbar, noch erwünscht. CMI schließt keine Verträge über Veranstaltungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen und behält sich dazu jederzeit die freie Entscheidung vor. Diese muss nicht begründet werden; Ansprüche auf Vertragsabschluss bestehen in solchen Fällen nicht. Auch alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3. CMI behält es sich daher auch vor, in einzelnen Fällen die Auflösung eines bereits geschlossenen Vertrages, den Veranstaltungsabbruch oder die Schließung eines Messestandes aus wichtigen Gründen zu erklären. Das ist unter anderem dann möglich, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt,

dass Veranstaltungen durchgeführt oder Botschaften verbreitet werden sollen, deren Inhalte in einem Gegensatz zu den inhaltlichen Grundsätzen der Geschäftspolitik der CMI oder aber von den erklärten ethischen Grundsätzen ihrer Gesellschafter abweichen.

CMI ist zu einer näheren Begründung solcher Auflösungserklärungen nicht verpflichtet. Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentliche, für die Beurteilung einer Veranstaltung nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind. Weitere vertragliche Auflösungs- und andere Rechte von CMI bleiben unberührt.

- 4. Für den Fall der Zulassung einer Veranstaltung, die (partiell-)politischen Inhalt hat, ist von den Mietern – bei sonstiger Möglichkeit der Vertragsauflösung, des Veranstaltungsabbruchs oder der Schließung des Messestandes bzw. des Mietobjekts – darauf zu achten, dass diese in einem Rahmen organisiert, vorbereitet, angekündigt und überwacht wird, dass andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der CMI hiervon unberührt sind, und sichergestellt wird, dass andere Besucher, Lieferanten und sonstige Personen mit der Veranstaltung und deren Inhalt nicht in Berührung kommen.
- 5. Die Verteilung von politischen Informationen und Werbeartikeln sowie die indirekte, mittelbare oder unmittelbare Bewerbung politischer Parteien, von Vereinigungen, Gruppierungen, Vereinen, Bewegungen etc. während anderer, parallel stattfindender Veranstaltungen bzw. außerhalb der von diesen Gruppen gebuchten und organisierten Messestände ist daher verboten, sofern es sich nicht um eine von einer dieser Gruppen organisierte Veranstaltung handelt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Vertragsauflösung, wobei Schadenersatzansprüche von CMI unberührt bleiben.

II. Vertragsbedingungen

1. Nutzungsumfang

- 1.1 Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Veranstaltungen und die im Vertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Einräumung von Ausstellungsflächen zulässig und bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung durch CMI.
- 1.2 Soweit im Vertrag keine Exklusiv- oder Gesamtmiete eines oder mehrerer Standorte der CMI vereinbart ist, kann es zu Überschneidungen der Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer-, Eingangs- und Toilettenbereichen, sowie in Bezug auf das Besucherleitsystem kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mieters dar; Ansprüche aus solchen Umständen gegen CMI, welcher Art und welchen Namens auch immer, sind ausgeschlossen.
- 1.3 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen und stellen keine Entgeltminderung dar.

2. Veränderungen und Dekorationen

- 2.1 Änderungen an von CMI freigegebenen Bestuhlungs- oder Ausstellungsplänen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung des Mietobjekts dürfen nicht eigenmächtig erfolgen, sondern müssen vorher mit CMI abgestimmt werden und CMI muss dem zustimmen. Durch solche Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Mieter alleine.
- 2.2 Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Aus Sicherheitsgründen darf eine Ausschmückung der Veranstaltungsräume, der Verkehrswege und anderer Räume des Veranstaltungsgebäudes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, das Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, das Auslegen von Teppichen und dergleichen durch den Mieter oder Dritte nur im Einvernehmen mit CMI und nach Zustimmung der CMI erfolgen. Sämtliche dieser Maßnahmen, die im Folgenden als „Dekorations- und Werbegegenstände und -einrichtungen“ bezeichnet werden, sind nicht nur auf Kosten des Mieters anzubringen, wobei alle dafür geltenden Sicherheits- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gelten, sondern auch von diesem oder von ihm beauftragten konzessionsorientierten Unternehmen, schad- und rückstandlos zu beseitigen und zu entfernen. Allenfalls entstandene Rückstände und/oder Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt.

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



3. Sicherheit

- 3.1 Der Mieter ist für das Sicherheitskonzept seiner Veranstaltung verantwortlich und hat nicht nur sämtliche gesetzliche und von der CMI in den Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen formulierten Regelungen zu beachten, sondern auch sämtliche Vorkehrungen zu treffen, dass diese umgesetzt werden. Für die Umsetzung von Auflagen in veranstaltungsbezogenen behördlichen Bescheiden ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- 3.2 Sofern der Mieter beabsichtigt, Deckenabhängungen vornehmen zu lassen, bedarf dies einer rechtzeitigen Absprache mit und der unwiderruflichen schriftlichen Zustimmung von CMI. Für die gesetzeskonforme Planung, Installation und Prüfung von Deckenabhängungen ist der Mieter allein verantwortlich und zugleich dazu verpflichtet, ausschließlich konzessionierte Unternehmen für solche Maßnahmen zu beauftragen und zu beschäftigen. Der Mieter hat alle notwendigen Befähigungsnachweise der beigezogenen Unternehmen und statische Abnahmen bereit zu halten und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. CMI behält sich das Recht vor, bei auch nur teilweisem Nichtvorliegen der Unterlagen oder mangelhafter Ausführung den sofortigen Rückbau auf Kosten des Mieters zu verlangen und im Falle von Unstimmigkeiten einen Sachverständigen auf Kosten des Mieters beizuziehen.
- 3.3 Im gesamten Bereich der Veranstaltungsgebäude samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen o.Ä. als Tischdekoration ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderen Druckbehältern und Druckflaschen ist generell verboten.
- 3.4 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei ausgestellten Fahrzeugen ohne Hauptschalter die Batterie abzuschließen ist. Der Treibstofftank ist bis auf eine minimale Füllmenge zu entleeren. Bei Hubhydraulikgeräten muss eine Sicherungshülse an den Hubzylindern angebracht werden.
- 3.5 Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in allen Räumlichkeiten an den Standorten der CMI generelles Rauchverbot. Das Einrichten von Raucherzonen in den Außenbereichen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der CMI erlaubt. Der Mieter ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und CMI übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung.
- 3.6 Aus Sicherheitsgründen sind in den Veranstaltungsgebäuden der CMI keine Hunde und andere Tiere erlaubt. Von dieser Regelung ausgenommen sind im Allgemeinen Blindenführhunde sowie im Besonderen, und nach ausdrücklicher Genehmigung durch CMI, spezifische Veranstaltungen, wie beispielsweise Tieraussstellungen. CMI ist befugt, Besucher und Gäste, die Tiere in den Räumlichkeiten der CMI mit sich führen, des Hauses zu verweisen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Gäste und Besucher seiner Veranstaltung über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt werden. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.
- 3.7 Vom Mieter vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels behandelte und somit schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z.B. Papier, Holzwolle, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke und sonstige Gegenstände müssen in die aktuell gültigen Brennbarkeitsklassen B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Dekorations- und Werbegegenstände und -einrichtungen müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht werden und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von sämtlichen pyrotechnischen Effekten ist ausnahmslos nur nach vorheriger bescheidmäßiger Genehmigung durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck und der nachweislichen, schriftlichen Gestattung durch CMI erlaubt. In jedem Fall haftet der Mieter für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 3.8 Sämtliche Sicherheitseinrichtungen an den Standorten, wie z.B. Brandeschutztüren, Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, Elektroverteiler, sowie diverse andere technische Einrichtungen, wie beispielsweise Telefonverteiler oder Heiz- und Lüftungsanlagen usw., müssen jederzeit frei zugänglich und unver-

stellt bleiben.

- 3.9 CMI wird den Mieter auf das Vorhandensein von Sprinkleranlagen in Verträgen und/oder allenfalls geltenden Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen hinweisen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass installierte Sprinkleranlagen nicht durch die Abhängung von Dekorationsmaterialien oder Werbung in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinflusst werden. Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden. Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet. Sollte der Verursacher nicht klar identifizierbar sein, haftet der Mieter.
- 3.10 Der Mieter hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen des Mietobjekts dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden.
- 3.11 Es obliegt dem Mieter, sich rechtzeitig sämtliche für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Bescheide zu beschaffen. CMI behält sich das Recht zur Vertragsauflösung oder zum Veranstaltungsabbruch vor, falls diese dem Mieter nicht vorliegend sind. Klagen gegen CMI auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen. Sämtliche Behördenauflagen sind jedenfalls einzuhalten. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.
- 3.12 Der Mieter hat sicherzustellen, dass amtliche Kontrollorgane, Behördenvertreter sowie sonst von CMI autorisierte Personen vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit freien Zutritt zum Mietobjekt haben.
- 3.13 CMI ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z.B. jener des Jugendschutzes oder des generellen Rauchverbots, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Aufenthalt an den Standorten auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Mieters, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist CMI befugt, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen bzw. zu beenden. Klagen gegen CMI auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen.

4. Reservierungen

Eine Reservierung oder Terminoption im Vorfeld eines Vertragsabschlusses von Räumen, Flächen, Sachleistungen und/oder Services führt für den Mieter zu keinen Ansprüchen. Das gilt auch für etwaige Kosten und Auslagen von Leistungen, die der Mieter eigenverantwortlich aufgrund einer Reservierung durch die CMI in Auftrag gibt und umfasst genauso Kosten und Auslagen für Eigenleistungen des Mieters.

5. Vertragsverletzungen hinsichtlich des Inhalts von Veranstaltungen und Messen

- 5.1 Stellt sich heraus, dass ein Mieter entgegen den Angaben, die er bei Vertragsabschluss gemacht hat, eine Veranstaltung anderen Inhalts durchführt oder andere Gegenstände oder Dienstleistungen anbietet, so ist CMI dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die Veranstaltung abubrechen oder den Messestand zu schließen.
- 5.2 Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentliche, für die Beurteilung einer Veranstaltung oder die Teilnahme daran nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind.

6. Plakatierverbot und Verwandtes

- 6.1 Es liegt im wesentlichen Interesse der CMI als Vermieterin, dass Veranstaltungen, die in den Räumen der Häuser der CMI stattfinden, auf eine dem Charakter der CMI als führendes Veranstaltungszentrum in Tirol entsprechende Weise, unter Wahrung der Rechte anderer Personen und Rechtsträger sowie Achtung fremder Eigentumsrechte angekündigt werden.
- 6.2 Der Mieter wird daher auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen des Werbungs- und Veranstaltungsrechts, aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass Ankündigungen, Werbungen, wie z.B.

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



Plakatierungen und dergleichen, außerhalb von hierfür vorgesehenen Flächen generell nicht statthaft sind. Der Mieter trifft daher die erforderlichen Vorkehrungen, dass veranstaltungsbezogene Werbung sowie das äußere Erscheinungsbild der Werbemittel den gesetzlichen Vorschriften und auch einem verantwortungsvollen Umgang mit der städtischen Umgebung entsprechen. Dies wird der Mieter auch den von ihm beauftragten Werbeunternehmen in geeigneter Weise zur Beachtung unter Hinweis auf die gesetzlich geregelten Folgen der Übertretung der dazu bestehenden Vorschriften übermitteln.

- 6.3 An den Standorten der CMI gilt generelles Plakatierverbot. Eine Nutzung von definierten Werbeflächen ist nur in Absprache mit CMI und laut gültiger Tarifrliste möglich. Der Mieter ist verpflichtet, widerrechtlich angebrachte Plakate und sonstige Werbemittel unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen bzw. jene Kosten zu tragen, welche der CMI durch die Entfernung entstehen.

7. Verletzungen des Urheberrechts

- 7.1 CMI verlangt, dass die Bestimmungen des geltenden Rechts betreffend den Marken- und Musterschutz, die Achtung und Wahrung fremder Immaterialgüterrechte, das Urheber- und die Werknutzungsrechte jederzeit und ohne Ausnahme von allen Mietern und deren Leute in jeder Weise eingehalten werden.
- 7.2 In dem Falle, dass sich herausstellt, dass gegen solche Bestimmungen, aus welchem Grunde auch immer, verstoßen wird, hat CMI das Recht, bestehende Verträge unverzüglich aufzulösen, die Veranstaltung abbrechen oder den Messestand zu schließen, wobei in einem solchen Falle keine Ansprüche des Mieters gegen CMI gegeben sind. In einem jeden Fall sind weiter Gegenstände und Werkzeuge, auf die sich die genannten Rechtsverletzungen beziehen, oder von denen diese ausgehen, unverzüglich von den Standorten der CMI zu entfernen. Kommen der Mieter oder seine Leute dem nicht nach, so ist eine Ersatzvornahme auf deren Kosten zulässig. Bei Rechtsverstößen mehrerer Personen haften alle solidarisch und unbeschränkt. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.

8. Registrierkassen- und Steuerpflicht

CMI weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zur Registrierkassen- und Steuerpflicht in Österreich von den Mietern in einem jeden Falle zu beachten sind. Es ist ausschließlich Angelegenheit jedes Mieters selbst, für sich allein rechtlich verantwortlich zu prüfen, ob die gesetzlich genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen, und, im gegebenen Fall, das hierfür notwendige vorzukehren. CMI übernimmt keine, wie immer geartete Haftung für Rechtsnachteile, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen seitens des Mieters nicht eingehalten worden sind und hat keine Verpflichtung, in diesem Zusammenhang Aufklärungen, welcher Art auch immer, zu leisten. Bei Verstößen haften die Verantwortlichen selbst.

9. Entgelte

- 9.1 Sollte nichts anderes vereinbart sein, wie beispielsweise in den Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen, sind Anzahlungen oder Bankgarantien spätestens zum vereinbarten Termin fällig, Rechnungen 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- 9.2 CMI behält sich vor, bis zu 100 % der Vertragssumme und etwaiger bestellter Zusatzleistungen als Anzahlung im Voraus einzufordern. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang bzw. fristgerechter Vorlage einer gültigen Bankgarantie behält sich CMI vor, die Bestellung zu stornieren.
- 9.3 Für Standbaumaterial und Einrichtungen, die über Anforderung des Mieters zur Verfügung gestellt werden, werden die jeweils nach aktueller Tarifrliste geltenden Preise verrechnet, ebenso jener Aufwand, der CMI durch nicht im Vertrag vorgesehene Mehrleistungen, einschließlich erhöhten Personalaufwandes, entsteht.
- 9.4 Die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten bleibt vorbehalten.
- 9.5 Die Nutzungsdauer pro Veranstaltungstag ist mit maximal 12 Stunden bemessen und beginnt ab Übergabe der angemieteten Räume. Bei Überschreitung dieses Zeitraums fällt ein Zuschlag von 10 % des Grundmiettarifes pro angefangene Stunde zuzüglich eventuell anfallender Personalkosten an.

10. Fremdleistungen und Dritte an den Standorten

- 10.1 Die Einbringung von Fremdtechnik und Fremdpersonal durch den Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CMI. Für den gesamten Veranstaltungszeitraum ist jedenfalls ein Techniker und/oder Projektverantwortlicher von CMI als Ansprechpartner zu kalkulieren.

- 10.2 Soweit CMI zur Vertragserfüllung Vereinbarungen mit Dritten für diverse und mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Fremdleistungen schließen muss, werden die daraus entstehenden Aufwendungen an den Mieter weiterverrechnet. CMI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auslagen bzw. sonstige Kosten für derartige Fremdbeschaffungen auch in der Weise direkt zu begleichen, dass Zahlungen, die CMI für den Mieter eingenommen hat, Kauttionen und dergleichen von CMI dazu gegen Verständigung verwendet werden dürfen. Der Mieter hat CMI gegen Ansprüche solcher dritter Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

- 10.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Dritte an den Standorten der CMI sämtliche Bestimmungen und Regelungen der CMI einhalten. Bei Zuwiderhandlung ist die CMI schad- und klaglos zu halten.

11. Ordnungsdienste/Einsatzkräfte

- 11.1 Bei Großveranstaltungen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit CMI zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit den Anweisungen der von CMI beauftragten Personen Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z.B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist CMI befugt, derartige Vorkehrungen zu treffen und/oder zu empfehlen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen.

- 11.2 Der Mieter ist eigenverantwortlich zur Beachtung der im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. CMI haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

12. Gastronomie

Die gastronomische Betreuung sämtlicher Veranstaltungen wird ausschließlich durch von CMI bestellte Vertragsunternehmen geleistet, denen das Exklusivrecht zur gastronomischen Versorgung an den Standorten der CMI eingeräumt ist.

13. Fotografieren/Veröffentlichung der Veranstaltung/Datenschutz

- 13.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien, Videoaufnahmen usw. während der Veranstaltung anzufertigen und für eigene Zwecke (z.B. Social Media, Webauftritt) oder für allgemeine Presseveröffentlichungen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu verwenden.

- 13.2 Mit Unterfertigung des Vertrages erteilt der Mieter zu Werbezwecken betreffend die Veranstaltung auch das Einverständnis zur Veröffentlichung des Titels der Veranstaltung auf digitalen und gedruckten Veranstaltungsplakaten und Kalendern, auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen der CMI, EDV-Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen sowie für Statistikzwecke. Sollte dies der Mieter nicht wünschen, ist die CMI davon in Kenntnis zu setzen. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Mieter eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Mieter dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.

- 13.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

14. Freikarten und Platzwahl

- 14.1 Der Mieter stellt CMI für öffentliche Veranstaltungen (ausgenommen sind Kongresse, Seminare, Tagungen und andere Fachveranstaltungen) ein Kontingent von Freikarten im Ausmaß von mindestens 1 % der Gesamtkapazität der gemieteten Räumlichkeiten zur Verfügung. In den Sälen Dogana, Saal Tirol und Saal Innsbruck werden bei Sitzkonzerten die Plätze bei Ö-Ticket mittels Platzsperrungen im Standard-Saalplan hinterlegt.

- 14.2 Bei Sonderaufstuhlungen gibt CMI die zu sperrenden Plätze mittels Saal-

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



plan bekannt. Bei Bällen und Stehkonzerten sind Stehplatzkarten 1. Kategorie vorzusehen. CMI produziert die entsprechenden Tickets für Freikarten bis auf Widerruf selbst, der Mieter stimmt dem zu. Bei Messen und Ausstellungen stellt der Mieter der CMI ein Kontingent von mindestens 30 Freikarten zur Verfügung. Diese sind bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung an die CMI zu Händen der Assistenz der Geschäftsführung zu übergeben.

14.3 Darüber hinaus behält sich CMI vor, für jede Veranstaltung ein Kontingent bestimmter Plätze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste in Anspruch zu nehmen.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung

CMI ist berechtigt, ohne Weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- a) der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
- b) die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden;
- c) Tatsachen bekannt werden oder dem Mieter bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- e) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer, nicht von CMI zu vertretender Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- f) der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist;
- g) der Mieter gegen die Grundprinzipien laut vorliegenden AGB verstößt.
- h) ein Verstoß gegen die vorliegenden AGB, insbesondere gegen Bestimmungen, die einen Auflösungsgrund beinhalten, vorliegt.

16. Storno

16.1 Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Mieter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der CMI erwachsenen Aufwendungen aus, und zwar, sofern nicht abweichend im Vertrag geregelt, bei Rücktritt bis zu 12 Monate vor Veranstaltungstermin: 25 %, bis 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 50 %, ab 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 75 % und ab 90 Tage vor Veranstaltungstermin: 100 % des vertragsgemäßen Entgeltes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vertragsgebühr ist vom Gesamtbetrag der vertraglichen Leistung zu berechnen und wird jedenfalls zur Gänze eingehoben. Zusätzlich sind der CMI in einem jeden Falle alle bereits im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

16.2 Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der schriftlichen Rücktrittsmittelung bei CMI maßgeblich. CMI ist berechtigt, einen 14-tägigen Verzug mit Zahlungen oder vertraglich ausbedungenen Nachweisen als stillschweigenden Rücktritt des Mieters anzusehen. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist.

16.3 Bei nicht zeitgerechter Retournierung des unterfertigten Vertrages erlischt die Vorreservierung. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist. Der Mieter hat alle diesbezüglichen Fristen, die ausdrücklich im Vertrag festgelegt werden, zu beachten und CMI ist nicht verpflichtet, gesondert nochmals darauf hinzuweisen. Bei Erlöschen der Vorreservierung ist CMI berechtigt, den Veranstaltungstermin und -ort an einen anderen Interessenten zu vergeben. Die Haftung und Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den betreffenden Veranstaltungen übernimmt in einem jeden Falle und zur Gänze der Mieter.

17. Haftung

17.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung

jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

17.2 Der Mieter haftet für

- a) Schäden, die am Mietobjekt oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;
- d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Mieter gestellt wird, ergeben;
- e) Schäden, Kosten, Folgen und Ansprüche, die daraus entstehen, dass Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Veranstaltungsvertrages, bestehender behördlicher Bewilligungen und anderer Auflagen, Anordnungen des hauseigenen Veranstaltungsdienstes oder eines anderen Beauftragten, im Besonderen auch Hausverweise oder andere Maßnahmen des Hausrechts, nicht, oder nicht vollständig erfüllt werden;
- f) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern, Vortragenden und/oder sonstigen Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen; im Besonderen gilt dies auch für Personen und Besucher, die andere Personen, Gäste, Angestellte und Mitwirkende angreifen, am Körper verletzen oder sonst auf andere Weise einen Schaden zufügen;
- g) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;
- h) Mieter, die in einer nicht ausreichenden und nicht dem Gesetz entsprechenden Weise ihren Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag/Mietvertrag nachkommen, womit Schäden entstehen, Bedrohungen anderer Gäste erfolgen, Sicherheitsdienste benötigt oder Eingriffe der Sicherheitsbehörden erforderlich werden, haften für alle daraus entstehenden Kosten, Folgen und Ansprüche, und zwar auch strafrechtlich und nach den Bestimmungen des VStG. Das gilt auch für alle mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten, Schadenersatz, der an dritte Personen oder Einrichtungen geleistet werden muss, oder alle anderen möglichen Ansprüche;
- i) im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern;
- j) bei Verstößen gegen die in den vorliegenden AGB angeführten Regelungen.

17.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen.

17.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Mieters.

17.5 Der Mieter ist zum Abschluss aller notwendigen Versicherungen verpflichtet.

18. Hinweis auf mögliche Umstände außerhalb der Einflussphäre von CMI

18.1 CMI weist auf Grundlage der Erfahrungen unter anderem im Kontext der Pandemie COVID-19 darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebenenfalls nicht vorhersehbar ist, ob, wie und vor allem unter welchen Umständen die vertragsgegenständliche Veranstaltung durchgeführt werden kann.

Es können also Umstände eintreten, die außerhalb der Einflussphäre der CMI liegen und dazu führen, dass die rechtlichen Bedingungen, die tatsächliche Plan- und Umsetzbarkeit sowie die wirtschaftlichen Möglich-

INNSBRUCKER HERBSTMESSE – MODE

08.–12. OKTOBER 2025

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



keiten für die Veranstaltung von denen zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung gänzlich abweichen..

18.2 Daraus folgt, dass es auch nicht in der Verantwortung der CMI liegt, sollten Gesetze oder Verordnungen rechtlich, oder die Organisation der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich, nicht zum gewünschten Ziele führen, nämlich der Durchführung der Veranstaltung zu oben genanntem Termin in den geplanten Räumen/Sälen/Hallen/Flächen an einem der Standorte der CMI.

CMI übernimmt daher im Ganzen keine Haftung, welcher Art und welchen Namens auch immer, für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen, die den Schutz der öffentlichen Sicherheit und/oder die öffentliche Gesundheit und/oder andere Gründe des öffentlichen Interesses betreffen, nicht durchgeführt werden kann und/oder abgesagt werden muss. In solchen Fällen sind alle Ansprüche gegen CMI ausgeschlossen, gleichwohl aus einem welchen Grund auch immer diese erhoben werden können oder könnten. Das betrifft auch den Ersatz bereits erwachsener Kosten, Spesen und Gebühren, Aufwendungen und dergleichen. Ebenso wenig werden auch andere Aufwendungen, Zahlungen an Dritte oder Gebühren, Abgaben und andere Zahllasten ersetzt. Der Ersatz von Schäden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

18.3 Es ist Sache des Mieters allein, die aus seiner Sicht und für ihn wichtigen oder wesentlichen Informationen zu etwaigen diesbezüglichen Fragen einzuholen und sich selbst hieraus die Grundlagen seiner Entscheidung zusammen zu stellen. CMI hat in diesem Rahmen keine neben- und keine anderen vertraglichen Pflichten, keine Hinweis-, keine Aufklärungs- und keine Beratungspflichten und kann daher für eine Verletzung solcher Pflichten auch nicht in Anspruch genommen werden. Alle öffentlich zugänglichen, veröffentlichten, in einer kundgemachten Weise zugänglichen Nachrichten und Mitteilungen gelten in Bezug auf solche Umstände als dem Mieter zugegangen und bekannt. Das gilt auch für Gesetze, Normen und andere verbindliche Anordnungen. Bescheide und individuelle Erledigungen muss der Mieter gegen sich gelten lassen, wenn sie ihm, auf eine welche Weise auch immer, zugegangen sind.

18.4 Der Mieter hat alle gesetzlichen Vorschriften und weiteren Verpflichtungen zu berücksichtigen und eigenverantwortlich umzusetzen; er haftet auch für die Erstellung aller in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Konzepte und anderen Unterlagen, Ablaufpläne und dergleichen, hat die hierfür erforderlich Infrastruktur beizustellen und auch dafür Sorge zu tragen, dass alle allenfalls erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen, welcher Art und welchen Namens auch immer, die gesetzlich oder aufgrund des Gesetzes oder anderer verbindlicher Normen vorgeschrieben werden, von ihm, auf seine Kosten und Gefahr, sach- und fachgerecht umgesetzt werden, wofür auch alle Kosten und alle Aufwendungen durch ihn zu tragen sind, dies auch dann, wenn Teile der Infrastruktur und/oder der Mitarbeiter von CMI in diesem Rahmen beigestellt werden.

18.5 CMI steht es frei, ohne weitere Anhörung und Verständigung alle jene Maßnahmen zu setzen, die aus Anlass einer solchen außergewöhnlichen Sach- und Rechtslage getroffen werden müssen oder getroffen werden können, um, aus einer sachlichen Erwägung der in Frage kommenden Umstände die notwendigen und nützlichen Entscheidungen im öffentlichen Interesse und im Interesses des Hauses, der Kunden, der Mitarbeiter und aller sonst in Frage kommender Personen zu setzen, die erforderlich sind oder doch erscheinen, um Schaden abzuwenden und in tauglicher Weise auf eine solche Lage einzugehen. Aus solchen Maßnahmen können keine Forderung gegen CMI abgeleitet werden; es gilt 18.2 sinngemäß.

19. Kosten

Die mit der Errichtung und Abwicklung des Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben werden dem Mieter im Wege der Rechnungslegung vorgeschrieben.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.

20.2 Von dem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch die Geschäftsführung der CMI schriftlich bestätigt werden.

20.3 Erklärungen an die an CMI zuletzt bekanntgegebene Adresse oder jene der vom Mieter benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.

20.4 Allfällige Ansprüche an CMI hat der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten diese als verfristet und verjährt.

20.5 Auf sämtliche Verträge und Vereinbarungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

Mit der Unterschrift des Mieters wird bestätigt, dass die AGB für Veranstaltungen vollständig gelesen und verstanden wurden. Die AGB für Veranstaltungen und etwaige Zusatzvereinbarungen, auf die Bezug genommen wird, werden als integraler Vertragsbestandteil zwischen der CMI und dem Mieter akzeptiert.

(Stand: November 2024)